

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 67/09 B

L 13 SB 221/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 40 SB 364/06 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. September 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat durch Urteil vom 24.9.2009 einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 50 und des Vorliegens einer Schwerbehinderung verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger bei dem Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Als Zulassungsgründe macht er grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und einen Verfahrensfehler geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil dieser die behaupteten Zulassungsgründe nicht so dargelegt hat, wie es § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. *BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Als grundsätzlich bedeutsam sieht der Kläger die Frage an,
ob eine Bewertung der chronischen Nebenhöhlenentzündung schweren Grades nach B 6.2 der Anlage "Versorgungsmedizinische Grundsätze" zu § 2 Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) in Höhe eines GdB von 40 vom Hundert nur dann in Betracht komme, wenn sämtliche genannten Beeinträchtigungen (ständige erhebliche Eiterabsonderung, Trigeminusreizerscheinungen, Polypenbildung) vorliegen oder ob es ausreichend sei, wenn einzelne oder eine einzelne dieser Beeinträchtigungen medizinisch feststellbar sind.
- 5 Mit dieser Fragestellung hat der Kläger zwar eine Rechtsfrage aufgeworfen, die die Auslegung und Anwendung von Bundesrecht (§ 162 SGG) betrifft, er hat jedoch deren Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargetan. Diese ist ua dann nicht gegeben, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*) oder wenn sich für die Antwort in höchstrichterlichen Entscheidungen bereits ausrei-



chende Anhaltspunkte ergeben (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8*). Der Kläger hätte sich deshalb mit der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Bildung des GdB auseinandersetzen müssen. Er hat jedoch nicht einmal behauptet, dass die von ihm aufgeworfene Frage anhand der Rechtsprechung des BSG nicht beantwortet werden könne.

- 6 Im Übrigen ist eine Rechtsfrage nicht klärungsbedürftig, wenn ihre Antwort praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*). Insoweit hätte sich der Kläger näher damit befassen müssen, ob sich die Bedeutung des Kapitels B 6.2 nicht mit hinreichender Deutlichkeit aus dem Text selbst ergibt. Da Kapitel B 6.2 der Anlage zu § 2 VersMedV, die nach § 69 Abs 1 Satz 5 SGB IX auch Maßstab der GdB-Bewertung ist, für eine "chronische Nebenhöhlenentzündung schweren Grades" einen Rahmen von 20 bis 40 vorgibt, liegt es nahe, die in Klammer gesetzten Symptome nur als Anhaltspunkte für die Bewertung im Einzelfall anzusehen. Der Verordnungsgeber hat es insoweit offensichtlich nicht für sachgerecht gehalten, noch weiter zu differenzieren. Vielmehr hat er die Einschätzung des genauen GdB der nach § 69 Abs 1 Satz 1 SGB IX zuständigen Stelle bzw den Tatsachengerichten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles überlassen. Dass das LSG - entgegen einer solchen Bedeutung des Klammerzusatzes - einen GdB von 40 nur bei Vorliegen aller aufgeführten Einzelsymptome vergeben wollte, hat der Kläger nicht anhand der Entscheidungsgründe des angegriffenen Urteils dargetan.
- 7 Soweit der Kläger außerdem als Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, § 128 Abs 2 SGG; Art 103 Abs 1 GG) rügt, hat er diesen ebenfalls nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ausreichend bezeichnet. Ein derartiger Verfahrensmangel liegt ua dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen des Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl zB BVerfGE 25, 137, 140*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Zur Darlegung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Gehörsverstoß selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen dadurch ggf verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass ein Verstoß gegen § 62 SGG nicht geltend gemacht werden kann, wenn der Beteiligte von gegebenen prozessualen Möglichkeiten, sich Gehör zu verschaffen, keinen Gebrauch gemacht hat. Es ist daher darzulegen, dass er seinerseits alles getan habe, um sich Gehör zu verschaffen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22*).
- 8 Dass er durch die Entscheidung des LSG im vorgenannten Sinne überrascht worden sei, hat der Kläger nicht schlüssig dargelegt. Die von ihm behaupteten Äußerungen des Senatsvorsitzenden beim LSG sind nicht geeignet, ein Vertrauen dahin zu begründen, der Berufung werde stattgegeben. Wenn gesagt worden ist, der Kläger stehe "an der Kippe zur



Schwerbehinderung" so ist damit gerade nicht zum Ausdruck gekommen, dass eine Schwerbehinderung bereits vorliege. Die zitierten Äußerungen waren allenfalls unklar, sodass sich der Kläger hätte veranlasst sehen können, nachzufragen, wie sie gemeint waren.

- 9 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

